

Gemeinde Kleinmachnow						
Beschlussvorlage		öffentlich				
Datum: 21.09.2011		Einreicher: Der Bürgermeister			DS-Nr. 155/11	
Entgegennahme KSD:						
Verfahrensvermerk:						
<input type="checkbox"/> Genehmigung		<input type="checkbox"/> Anzeige		<input type="checkbox"/> Ankündigung		<input type="checkbox"/> Veröffentlichung
						<input type="checkbox"/> Bekanntmachung
						<input type="checkbox"/> Auslage
Beratungsfolge	Abstimmung			Sitzung		
	JA	NEIN	ENTH	geplant	Endtermin	Bemerkung
Finanzausschuss				22.09.2011		
Hauptausschuss				24.10.2011		
Betreff: Genehmigung der Abführung des Erbbauzinses aus dem Grundstücksgeschäft Machnower Busch 2 als Einmalbetrag an den Entschädigungsfonds und überplanmäßige Auszahlung i.H.v. 37.863,86 EUR						
Beschlussvorschlag:						
Der Abführung des Erbbauzinses an den Entschädigungsfonds aus dem sachenrechtlichen Erbbaurechtsvertrag zum Grundstück Machnower Busch 2 als kapitalisiertem Einmalbetrag wird zugestimmt.						
Die zusätzlichen Finanzmittel in Höhe von 37.863,86 € werden überplanmäßig zur Verfügung gestellt. Die Deckung erfolgt aus der Mehreinnahme aus Grundstücksverkäufen.						
Ausgeschlossen nach § 22 BbgKVerf:				Gemeindevertreter		
Beratungsergebnis:		Gremium:		Sitzung am:		
einstimmig	Stimmenmehrheit	JA	NEIN	ENTHALTUNG	lt. Beschluss	abw. Beschluss
Leiter der Sitzung:						
Bürgermeister (Endunterschrift)		Bürgermeister		Fachbereichsleiter(in)		
						Antragseinreicher

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Veranschlagung:			
<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnis-HH 2011	EURO: 87.863,86	Budget/Teilhaushalt:	1045
<input checked="" type="checkbox"/> Finanz-HH 2011	EURO: 87.863,86	Produktgruppe:	11.14
<input type="checkbox"/>	EURO:	Maßnahmen-Nr:	

Problembeschreibung/Begründung:

Die Gemeindevertretung Kleinmachnow hat mit DS-Nr. 076-1/08 den Erbbaurechtsvertrag zum Grundstück Machnower Busch 2 genehmigt.

Der Erbbauzins ist gemäß Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Entschädigungsgesetz - EntschG) vom 27. September 1994 (BGBl. I 1995, S. 110) in der Fassung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I 2004, S. 1658 ff.) und ergänzt durch das Gesetz zur Ergänzung des Entschädigungsgesetzes (Entschädigungsrechtsergänzungsgesetz - EntschRErgG) vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3331) gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 EntschG an den Entschädigungsfonds abzuführen.

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurde dafür eine Rückstellung von 87.300,00 EUR gebildet.

Die Gemeinde Kleinmachnow erhält für die Dauer der Laufzeit von 90 Jahren insgesamt 324.000 EUR Erbbauzinsen durch regelmäßige Zahlungen in Höhe von jährlich 3.600,00 EUR. Mit Bescheid des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen vom 07.09.2011 ist der Abführungsbetrag **fällig am 8.11.2011**. Der Entschädigungsfonds hat zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes festgesetzt, die Zahlungspflicht an den Entschädigungsfonds durch Zahlung eines kapitalisierten Einmalbetrages nach der Barwertmethode zu erfüllen.

Damit sind insgesamt 87.863,86 € abzuführen.

Diese errechnen sich wie folgt:

Aus dem bereits eingenommenen Erbbauzins in Höhe von	12.017,16 € und dem
kapitalisierten Erbbauzins für die Restlaufzeit in Höhe von	76.342,99 € abzüglich der
verauslagten Notarkosten in Höhe von	496,29 €.

Im Budget 1045 (Produkt 11.14.01.00) stehen 50.000,00 € im Haushaltjahr zur Verfügung.

Die fehlenden Finanzmittel in Höhe von 37.863,86 € werden durch Mehreinnahmen im Budget 1045 aus dem Verkauf von Grundstücken (hier Flur 5 Flurstück 160 – Schleusenweg hinter 54b – 39.398,93 €) siehe Beschluss zur DS Nr. 169/10, HA vom 29.11.2010, bereitgestellt.